Übersichtskarte 1:10000

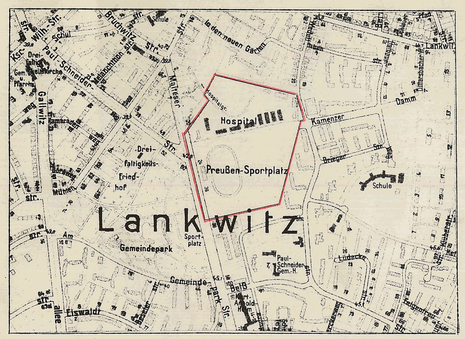

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-16

für das Gelände

beiderseits der Straße 526

zwischen

Malteserstraße und Wedellstraße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)		Grundflächenzahl	0,4
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Geschoßflächenzahl	(IV)
		Offene Bauweise	o
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze § 23 der Bau NVO	
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen:	z.B. SPIELPL.		
Sonstige Festsetzungen:			
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	· 35,4	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschoßzahl	IV	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Wasser / Abwasser	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 29. August 1968

Bezirksamt Steglitz — Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Stadtplanungsamt — Krings, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.9.1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. Okt. 1968 bis 28. Nov. 1968 öffentlich ausgelegt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 29. 6. 1970
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Berlin-Steglitz, den 4. Dezember 1968
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 2. Februar 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 11. 2. 70 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 388 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen ABCDA, EFGHJKLMNOPQRSTE, UVWXU und YZA'B'Y dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XII-16